

Bekanntmachung der Stadt Papenburg

Bebauungsplan Nr. 7 Bokel "Zwischen neuer B 70 und Friederikenstraße", 2. Änderung, gemäß § 13a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 23.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 7 Bokel "Zwischen neuer B 70 und Friederikenstraße", 2. Änderung, gemäß § 13a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 7 Bokel "Zwischen neuer B 70 und Friederikenstraße", 2. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen liegt mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (www.papenburg.de).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 13 vom 15.05.2017 ist der Bebauungsplan Nr. 7 Bokel "Zwischen neuer B 70 und Friederikenstraße", 2. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen in Kraft getreten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Papenburg, den 24.04.2017

Stadt Papenburg
Der Bürgermeister